

Bienenwesen – was ist zu beachten beim Verstellen von Bienenvölkern

Nach wie vor ist die Faulbrut und Sauerbrut, beides zu bekämpfende Tierseuchen, weit verbreitet. Eine Verschleppung durch den Bienenverkehr ist unter allen Umständen zu vermeiden. Der Bienenverkehr wird in der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (SR 916.401) Art. 19a 134 geregelt.

Verstellen in andere Inspektionskreise

Mindestens zehn Tage bevor Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbracht werden, muss der Imker dies dem Bieneninspektor des alten sowie des neuen Standorts schriftlich melden. Die Meldepflicht gilt sowohl für Wanderungen als auch für Handänderungen. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch. Das entsprechende Formular «Bienenverkehr des Kantons Graubünden» ist auf der Homepage des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) www.alt.gr.ch (Rubrik Dokumentationen/Formulare) aufgeschaltet. Das Verstellen aus Sperrgebieten und das Verstellen in Sperrgebiete ist grundsätzlich verboten und das Verbringen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden. Über die aktuellen Sperrgebiete gibt der Bieneninspektor oder die Homepage des ALT Auskunft.

Verstellen über die Kantonsgrenze

Werden Bienenvölker aus anderen Kantonen nach Graubünden verstellt (Wanderung, Handänderung) muss die schriftliche Meldung zwingend eine Gesundheitsbestätigung des zuständigen Bieneninspektors enthalten. Dieser bestätigt mit Stempel und Unterschrift, dass die Bie-

nenvölker nicht aus einem Sperrgebiet kommen sowie dass keine anzeigepflichtigen Krankheiten vorliegen.

Bienenimport

Importe von Bienen und Königinnen sind aus Sicht der Tiergesundheit höchst fragwürdig. Durch Bienenimporte wurde vor 30 Jahren die Varroamilbe in die Schweiz eingeschleppt und weitere Gefahren drohen durch den «kleinen Beutekäfer» und die «Tropilaelapsmilbe». Von Amts wegen sind Bienenimporte nicht grundsätzlich verboten. Sie dürfen aber nur mit einer gültigen Veterinärbescheinigung für den Handel mit Bienen und Hummeln (Einfuhrzeugnis) erfolgen und müssen mindestens eine Woche vor dem Import dem ALT gemeldet werden.

Das Amt entscheidet, basierend auf den Inhalt der Veterinärbescheinigung, in welcher Form die importierten Bienenvölker kontrolliert werden. Immer wieder erfolgen Bienenimporte gesetzeswidrig ohne Einfuhrdokumente und am Zoll vorbei. Der sofortige Verkauf an Imker unmittelbar nach der Einfuhr macht es äusserst schwierig, diese Importe zu kontrollieren und allenfalls kranke Völker zu entdecken. Also Finger weg von dubiosen Angeboten. Das ALT ist froh um Hinweise im Verdachtsfall.



(Foto: ALT)

Wanderimker

Wanderbienenstände sind von aussen gut sichtbar mit der Adresse und einer Kopie der kantonalen Identifikationsnummer zu kennzeichnen. Im Weiteren sind die Bestimmungen im Merkblatt des Vereins Schweizer Wanderimker (VSWI; www.vswi.ch) zu beachten.

Feuerbrand

Vom 1. April bis zum 30. Juni gilt ein generelles Bienenverstellverbot für den ganzen Kanton. Ebenso ist es in diesem Zeitraum verboten, Bienen aus ausserkantonalen Feuerbrand-Befallsgebieten in den Kanton Graubünden zu verstellen. Das Verstellen von Bienen über 1200 m ü. M. ist nicht eingeschränkt. Ebenso vom Verbot ausgenommen sind Völker, welche vor dem Verstellen während mindestens zwei

Tagen (48 Stunden) eingesperrt waren (vor allem Schwärme, Begattungsvöcklein oder Jungvölker). Wenn der Befallsdruck gering ist, können Ausnahmegewilligungen erteilt werden.

Ein Gesuch muss im Voraus telefonisch an Plantahof gestellt werden (Tel. 081 257 60 00).

*Dr. med. vet. Giochen Bearth
Fachstelle Tierseuchen*